

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Wurmsham (GS-FES)

vom 26. Januar 2023

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beseitigungsgebühr beträgt **Euro 33,00** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer wie folgt gesondert erhoben:

Transportkosten nach Menge:	Euro 20,00 pro Kubikmeter
Pauschale pro Abfuhr:	Euro 90,00

Zu den Transportkosten und der Pauschale pro Abfuhr wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 26. Januar 2023

Gemeinde Wurmsham



Manuel Schott
Erster Bürgermeister



Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Wurmsham (GS-FES)

vom 18. Februar 2016

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beseitigungsgebühr beträgt **Euro 25,00** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer wie folgt gesondert erhoben:

Transportkosten nach Menge:	Euro 10,00 pro Kubikmeter
Pauschale pro Abfuhr:	Euro 70,00

Zu den Transportkosten und der Pauschale pro Abfuhr wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

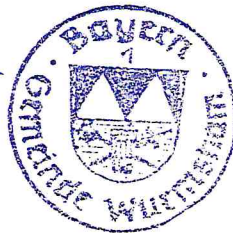
§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 18. Februar 2016

Gemeinde Wurmsham

Maria Neudecker
Erste Bürgermeisterin



bitte wenden!!

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Wurmsham

(GS-FES)

vom 23. Januar 2009

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer wie folgt gesondert erhoben:

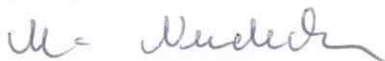
Transportkosten nach Menge:	Euro 13,00 pro Kubikmeter
Pauschale pro Abfuhr:	Euro 60,00

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 23. Januar 2009

Gemeinde Wurmsham



Maria Neudecker
Erste Bürgermeisterin



Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Wurmsham

(GS-FES)

vom 07. November 2002

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beseitigungsgebühr beträgt **Euro 19,00** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer wie folgt gesondert erhoben:

Transportkosten nach Menge:	Euro 13,00 pro Kubikmeter
Pauschale pro Abfuhr:	Euro 50,00

Zu den Transportkosten und der Pauschale pro Abfuhr wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2002 in Kraft.

Velden, 07. November 2002

Gemeinde Wurmsham



Hans Tiefenbeck
Erster Bürgermeister



Gebührensatzung

zur

Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-FES)

der

Gemeinde Wurmsham (nachstehend Gemeinde genannt)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der Kläranlage Vilsbiburg Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 45,-- DM (23,- Euro) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer gesondert erhoben. Die Transportkosten belaufen sich auf 16,25 DM (8,30 Euro) pro cbm zuzüglich einer Pauschale pro Abfuhr in Höhe von 62,50 DM (31,95 Euro) zuzüglich Mehrwertsteuer.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird nach der Anlieferung abgerechnet.

§ 6 Pflichten des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen, d.h. insbesondere einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft.

Wurmsham, 19. Juni 2000

Gemeinde Wurmsham



Hans Tiefenbeck
Erster Bürgermeister

